

# ALTERSTEILZEIT (ATZ)

für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

## Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengegesetz (NBG) § 63
- Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) § 9
- Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) § 11
- Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) §

## Bedingungen

- Altersteilzeit (ATZ) kann ab der Vollendung des 55. Lebensjahres halbjährlich gewährt werden.
- Antragsberechtigt sind vollzeitbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte.
- Die ATZ muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.
- Sie erfordert eine Reduzierung der Arbeitszeit auf 60 % der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit.
- Es werden 70 % der Nettobezüge (incl. 10 Prozentpunkte ATZ-Zuschlag) gewährt.
- Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt; Steuernachforderungen sind am Jahresende möglich.
- 80 % der maßgeblichen Arbeitszeit werden als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet.
- Es sind zwei Altersteilzeitmodelle (Teilzeit- oder Blockmodell) möglich.

## Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit

- Es gilt die Unterrichtsstundenzahl unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit, soweit es in den letzten 3 Jahren keine Veränderungen gab oder die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl geringer ist als der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre (Beispiel: 18, 16 und 14 Stunden, dann gelten 14 Stunden).
- Es gilt die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre, wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl höher ist als dieser Durchschnitt (Beispiel: 14, 16 und 18 Stunden, dann gilt der Durchschnitt von 16 Stunden).
- Bei Unterrichtsstundenbruchteilen wird grundsätzlich auf die nächste halbe bzw. ganze Unterrichtsstunde aufgerundet.

## Das Teilzeitmodell

- Die Altersteilzeit beträgt durchgängig 60 % der maßgeblichen Arbeitszeit.
- Auf Antrag kann sie sich in zwei gleich lange Abschnitte gliedern (max. 80 % und min. 40 %).
- Zudem sind auch drei Abschnitte möglich (max. 80 %, 60 % und min. 40 %). Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schuljahre dauern, der erste und dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.
- Die Altersteilzeit muss sich über mindestens ein Schulhalbjahr oder mehrere Schulhalbjahre erstrecken.

## Das Blockmodell

- Die Altersteilzeit im Blockmodell umfasst die Arbeitsphase (60 %) und die Freistellungsphase (40 %) der Gesamtaufzeit.
- Sie kann nur für 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahre genehmigt werden und erstreckt sich wie das Teilzeitmodell bis zum Beginn des Ruhestandes.

## Antragsverfahren

- Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Termin per Antragsvordruck auf dem Dienstweg an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu stellen.
- Bewilligungen sind jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Jahres möglich.

## Antragsformular unter

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/lehrkraefte/arbeitszeit/altersteilzeit/>

### Besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen

- Auswirkungen auf den Familienzuschlag sind unter besonderen Voraussetzungen möglich.
- Die vermögenswirksamen Leistungen werden anteilig gewährt.
- Es gibt keine Auswirkung auf das Besoldungsdienstalter bzw. die Erfahrungsstufe.

Die Zeiten der Altersteilzeit sind zu 80 % ruhegehaltsfähig. Für bereits vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit entsprechend errechnet.

Beispielrechnung:

	20 Schuljahre	15 Schuljahre	10 Schuljahre	5 Schuljahre
Beginn des Ruhestandes	01.08.2030	01.02.2028	01.08.2025	01.02.2023
Beginn der Altersteilzeit	01.08.2020	01.08.2020	01.08.2020	01.08.2020
Arbeitsphasen	01.08.2020 bis 31.07.2026 (= 12 Schulhalbjahre)	01.08.2020 bis 31.01.2025 (= 9 Schulhalbjahre)	01.08.2020 bis 31.07.2023 (= 6 Schulhalbjahre)	01.08.2020 bis 31.01.2022 (= 3 Schulhalbjahre)
Freistellungsphase	01.08.2026 bis 31.01.2030 (= 8 Schulhalbjahre)	01.02.2025 bis 31.01.2028 (= 6 Schulhalbjahre)	01.08.2023 bis 31.07.2025 (= 4 Schulhalbjahre)	01.02.2022 bis 31.01.2023 (= 2 Schulhalbjahre)

### Wir meinen, die Nachteile der aktuellen Altersteilzeitregelung überwiegen!

- Die Altersermäßigung entfällt.
- Mindestens 30 % der Besoldung entfallen.
- Stundenbruchteile werden zu Gunsten des Dienstherrn aufgerundet.
- Die Zeiten der Altersteilzeit sind nur noch zu 80 % ruhegehaltsfähig.
- Der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen werden ggf. gekürzt.
- Das Modell ist für den Dienstherrn kosteneutral!

Deshalb empfehlen wir dringend, vor Antragstellung den ATZ-Zuschlag und die Höhe der individuellen Nettobesoldung bei der Bezügestelle (s. Bezügeabrechnung) ausrechnen zu lassen!

Ihre Stufenvertretung